



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6301

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Jan Kürschner, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 11. März 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes im Lande Schleswig-Holstein – Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/3754

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 27. Februar 2026 haben Sie mich im Rahmen der Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes im Lande Schleswig-Holstein um mündliche Stellungnahme gebeten. Dieser Bitte komme ich gern nach. Vorab übersende ich Ihnen, wie ebenfalls erbeten, die anliegende schriftliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristina Herbst

**Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes im Lande Schleswig-
Holstein
Gesetzentwurf der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und
Sport vom 4. November 2025
(LT-Drs. 20/3754)**

A. Vorbemerkung

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes im Lande Schleswig-Holstein betont in seiner Begründung zu Recht die Bedeutung einer effektiven parlamentarischen Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit. Die zu diesem Zweck beabsichtigte Stärkung der Informations- und Kontrollrechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist daher zu begrüßen. Aus Sicht der Landtagspräsidentin bietet der Gesetzentwurf gleichwohl Anlass zur kritischen Stellungnahme. Das betrifft insbesondere das in § 99 Abs. 2 Satz 2 LVerfSchG-E vorgesehene Verfahren zur Besetzung der Leitung der neu einzurichtenden Geschäftsstelle (dazu unter B.I.). Darüber hinaus bezieht sich die Stellungnahme auf Fragen im Zusammenhang mit der in § 95 Abs. 1 Satz 3 LVerfSchG-E vorgeschlagenen Einführung stellvertretender Mitglieder in das Kontrollgremium (dazu unter B.II. und III.). Im Übrigen soll zu Fragen Stellung genommen werden, die der Gesetzentwurf im Hinblick auf die Koordinierung und Unterstützung der Tätigkeit des Kontrollgremiums durch die Landtagsverwaltung aufwirft (dazu unter B.IV.).

B. Bewertung der Vorschläge zum Parlamentarischen Kontrollgremium

I. Bestellung der Geschäftsstellenleitung

1.
Hinzuweisen ist zunächst darauf, dass die in § 99 Abs. 2 LVerfSchG-E vorgesehene Stelle der Geschäftsstellenleitung, die einer Person mit Befähigung zum Richteramt zu übertragen ist, eingeworben und demgemäß im Haushaltsplan des Landtages abgebildet werden muss. Gleiches gilt ggf. für weitere Personalstellen, die der Geschäftsstelle zugeordnet werden sollen.

2.
Soweit der Gesetzentwurf in § 99 Abs. 2 Satz 2 LVerfSchG-E vorsieht, dass die Leitung der Geschäftsstelle durch die Landtagspräsidentin *im Einvernehmen* mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium besetzt wird, begegnet er erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken:

Die personelle Besetzung der Geschäftsstellenleitung ist Ausdruck der Organisations- und Personalhoheit über die Landtagsverwaltung, die nach der Landesverfassung der Landtagspräsidentin zugewiesen ist. Nach Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LV führt die Präsidentin die Geschäfte des Landtages. Die anschließende Aufzählung der davon erfassten Befugnisse in den Sätzen 2 bis 4 der Vorschrift ist nicht als abschließend zu verstehen; vielmehr handelt es sich bei den „Geschäften des Landtages“ um einen Sammelbegriff, der auch nicht ausdrücklich normierte, aber in der Verfassungspraxis anerkannte und tradierte Befugnisse umfasst.¹ Dazu gehören die Organisations- und Personalhoheit unter Einschluss der konkreten Aufgabenzuweisung an die Beschäftigten, die Einteilung der Dienste und die Festlegung der Organisationsstruktur der Parlamentsverwaltung.² Hierunter fällt auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Bestellung der Leitung der Geschäftsstelle des PKG, da dieser Vorgang die konkrete Aufgaben- bzw. Stellenzuweisung an eine zuvor eingestellte bzw. ernannte Person innerhalb der Organisationsstruktur der Landtagsverwaltung zum Gegenstand hat.

Das in § 99 Abs. 2 Satz 2 LVerfSchG-E vorgesehene Erfordernis des Einvernehmens des PKG erweist sich als *erhebliche Einschränkung* der verfassungsrechtlich der Landtagspräsidentin zugewiesenen Organisations- und Personalhoheit. Einvernehmen bedeutet Mitentscheidung. Das Letztentscheidungsrecht über die Bestellung der Leitung der Geschäftsstelle wird hierdurch geteilt und steht nicht mehr exklusiv der Parlamentspräsidentin zu.³

Eine derartige Einschränkung der Personal- und Organisationshoheit kann mit der Landesverfassung nur in Einklang stehen, soweit die Verfassung sie selbst vorsieht oder zulässt.

Eine ausdrückliche Einbindung eines anderen Gremiums in Personalentscheidungen der Landtagspräsidentin sieht die Verfassung allein in Art. 20 Abs. 4 Satz 1 vor, wonach Entscheidungen nach Absatz 3, also die Einstellung und Entlassung der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie die Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten des Landtags, *im Benehmen mit dem Ältestenrat* zu treffen sind. Diese Verfassungsbestimmung ist vorliegend aber nicht einschlägig: So ist die Regelung auf eine Einbindung des Ältestenrates beschränkt; zudem geht es bei der Besetzung der Geschäftsstellenleitung nicht um eine Entscheidung im Sinne des Art. 20 Abs. 3 LV. Schließlich stellt das nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 LV erforderliche Benehmen – anders als das Einvernehmen – kein materielles Mitentscheidungsrecht, sondern eine verfahrensrechtliche Beteiligungsposition dar: Diese ist dadurch geprägt, dass dem ins Benehmen zu setzenden Ältestenrat lediglich eine beratende und damit gerade keine mitentscheidende Funktion zukommt. Er ist lediglich zu konsultieren, um die Entscheidung vorzubereiten. An die eingeholte Stellungnahme ist die Präsidentin als allein entscheidende Stelle daher rechtlich nicht gebunden. Sie kann sich über das fehlende Einverständnis oder gar geäußerten Widerstand im Konfliktfall einseitig hinwegsetzen.⁴

1 Waack in Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 20 Rn. 24.

2 Vgl. Waack in Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 20 Rn. 41; Sander, Landesverfassungsrecht Baden-Württemberg, Kommentar, 2022, Art. 33 Rn. 5; Haug, Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 2018, Art. 32 Rn. 50; Thesling in Heusch/Schönenbroicher, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 2020, Art. 39 Rn. 6; Schwanengel, Das Parlament im Gefüge der Staatsorganisation, 2021, Rn. 129.

3 Vgl. allgemein von Boetticher, Parlamentsverwaltung und parlamentarische Kontrolle, 2002, S. 84; Bückler in Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, § 27 Rn. 25.

4 Vgl. Waack in Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 20 Rn. 71; Menzel in Löwer/Tettinger/Ennuschat/Mann/Menzel/Müller-Terpitz, Kommentar zur

Eine weitere Einschränkung der Personal- und Organisationshoheit der Landtagspräsidentin, gar in Gestalt eines Mitentscheidungsrechts eines anderen Gremiums, enthält die Landesverfassung nicht.

Die Verfassungsmäßigkeit des in § 99 Abs. 2 Satz 2 LVerfSchG-E vorgesehenen Einvernehmenserfordernisses hängt somit davon ab, ob die Landesverfassung *dem einfachen Gesetzgeber* die Möglichkeit belässt, die in Art. 20 Abs. 3 LV verankerte Organisations- und Personalhoheit der Landtagspräsidentin auf der Grundlage kollidierenden Verfassungsrechts zu beschränken.

Eine verbreitete Auffassung im juristischen Schrifttum geht davon aus, dass die Befugnisse im Rahmen der Organisations- und Personalhoheit den Parlamentspräsidenten von Verfassungs wegen *exklusiv* zugewiesen sind.⁵ Für diese Sichtweise spricht im schleswig-holsteinischen Verfassungsraum insbesondere die vorstehend angesprochene Regelung in Art. 20 Abs. 4 Satz 1 LV: Wenn darin bestimmt ist, in welchen Fällen sich die Landtagspräsidentin mit dem Ältestenrat ins Benehmen zu setzen hat, so liegt es nahe, diese Regelung als abschließend anzusehen mit der Folge, dass weitere Benehmenserfordernisse nur im Wege einer Verfassungsänderung, nicht aber durch einfaches Gesetz eingeführt werden könnten.⁶ Für die Einführung eines Rechts auf *Mitentscheidung* zugunsten eines Gremiums, das, wie das PKG, im Gegensatz zum Ältestenrat in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein nicht einmal Erwähnung findet, muss dies erst recht gelten.

Für die Exklusivität der Organisations- und Personalhoheit der Landtagspräsidentin lässt sich überdies die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts zur „Abwägungsfestigkeit“ von Gesetzgebungskompetenzen anführen: So betont das BVerfG in ständiger Rechtsprechung, dass bei der Auslegung von Kompetenztiteln für Zweckmäßigkeitserwägungen ebenso wenig Raum sei wie für am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit oder am Subsidiaritätsprinzip orientierte Abwägungen.⁷ Haben Kompetenznormen im Allgemeinen den Zweck, für eine klare Verteilung von Zuständigkeiten zu sorgen, so dürfte dieser Zweck auch im Rahmen der innerparlamentarischen Kompetenzverteilung von Relevanz sein und gegen eine Abwägbarkeit der präsidentialen Zuständigkeiten aus Art. 20 Abs. 3 LV mit anderen Rechtsgütern von Verfassungsrang sprechen.

Auch wenn man von einem Verfassungsverständnis ausginge, wonach der einfache Gesetzgeber die Organisations- und Personalhoheit der Landtagspräsidentin grundsätzlich einschränken darf, wären die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 99 Abs. 2 Satz 2 LVerfSchG-E im Ergebnis nicht ausgeräumt: Zieht man als Maßstab etwa die Kriterien heran, die das

Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, Art. 39 Rn. 9; *Thesling* in Heusch/ Schönenbroicher, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 2020, Art. 39 Rn. 5; *Bücker* in Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, § 27 Rn. 26; *von Boetticher*, Parlamentsverwaltung und parlamentarische Kontrolle, 2002, S. 84.

5 So ausdrücklich etwa *Linck* in Linck/Jutzi/Hopfe, Die Verfassung des Freistaates Thüringen, 1994, Art. 57 Rn. 23; *Linck/Hopfe* in Brenner/Hinkel/Hopfe/Poppenhäger/von der Weiden, Verfassung des Freistaates Thüringen, 2. Auflage 2023, Art. 97 Rn. 37; *Tebben* in Classen/Sauthoff, Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 3. Auflage 2023, Art. 29 Rn. 37; *Sander*, Landesverfassungsrecht Baden-Württemberg, 2022, Art. 33 Rn. 5; *Haug*, Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 2018, Art. 32 Rn. 50; *Thieme* in Knops/Jänicke, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2023, Art. 18 S. 73; *Brocker* in Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 40 Rn. 180.

6 So *Waack* in Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 20 Rn. 71; *Wuttke* in von Mutius, Kommentiertes Landesrecht, Band 1 Kommentar zur Landesverfassung, 1995, Art. 14 Rn. 10.

7 Vgl. etwa BVerfGE 163, 1 (24).

Bundesverfassungsgericht im Kontext der parlamentsinternen Übertragung von Zuständigkeiten zur selbständigen und plenareretzenden Wahrnehmung durch ein Untergremium entwickelt hat, so bedürfte es für die Einschränkung eines besonderen Grundes, der durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht ist, das der beeinträchtigten Rechtsposition – hier der Organisations- und Personalhoheit der Präsidentin – die Waage halten kann.⁸

Nicht zu überzeugen vermag vor diesem Hintergrund, wenn die Entwurfsbegründung zu § 99 Abs. 2 Satz 2 LVerfSchG zugunsten des Einvernehmensefordernisses darauf abstellt, dass damit „die nötige Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive“ sichergestellt werden solle.⁹ Hierbei handelt es sich zwar um ein Rechtsgut von Verfassungsrang. Die einvernehmliche Bestellung der Leitungsfunktion der Geschäftsstelle ist indes schon nicht geeignet, die Unabhängigkeit der parlamentarischen Kontrolle gegenüber der Exekutive zu fördern, denn das Einvernehmen zwischen Parlamentsleitung und PKG wäre ausschließlich *innerhalb der Legislative* herzustellen. Die Exekutive hat hingegen keinen unmittelbaren Einfluss auf die personelle Besetzung der Leitungsfunktion. Insoweit würde die intendierte Unabhängigkeit nicht gegenüber der Exekutive, sondern intraorganschaftlich gegenüber der Parlamentsleitung bewirkt werden. Mangels Eignung wäre das Einvernehmen folglich als unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Kompetenzen der Landtagspräsidentin zu werten.

Als Rechtsgut von Verfassungsrang kommt vielmehr allein die *Effektivität der parlamentarischen Kontrolle* der nachrichtendienstlichen Tätigkeit in Betracht. Auch wenn – anders als im Bund und einigen anderen Bundesländern¹⁰ – diese bereichsspezifische Regierungskontrolle durch ein eigens hierfür geschaffenes Parlamentarisches Kontrollgremium nicht ausdrücklich in der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung verankert ist, so stellt sie doch eine Ausprägung der allgemein in Art. 16 Abs. 1 Satz 3 LV normierten Kontrollaufgabe des Landtages dar.

Soweit es vor diesem Hintergrund um die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit geht, erscheint eine Einbeziehung des PKG in die Personalauswahl zwar als *geeignet*, die Effektivität seiner Arbeit zu fördern, indem das Einvernehmen dafür sorgt, dass das Gremium der Leitung der Geschäftsstelle in hohem Maße vertraut. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit wird wiederum dazu führen, dass die Geschäftsstelle auch tatsächlich die notwendigen Aufträge zur Unterstützung des Gremiums erhält und somit die Mitglieder des Kontrollgremiums wirksam unterstützen und entlasten kann. Soweit die besondere Vertrauensstellung der Leitungsfunktion ins Feld geführt würde,¹¹ läge darin mithin ein grundsätzlich geeignetes Mittel zur Steigerung der Effektivität der Regierungskontrolle.

Verfassungsrechtliche Zweifel bestehen aber hinsichtlich des Merkmals der *Erforderlichkeit* des Einvernehmens, da als weniger beeinträchtigendes, aber gleichermaßen zweckdienliches Mittel ein *Benehmensefordernis* zur Verfügung steht. Das PKG verfügt regelmäßig über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Nachrichtendienste, die der Parlamentspräsidentin wegen der Geheimhaltungsbestimmungen so nicht zur Verfügung stehen. Das Kontrollgremium erhält durch

⁸ BVerfGE 130, 318 (124).

⁹ LT-Drs. 20/3754, S. 183.

¹⁰ Über ausdrückliche verfassungsrechtliche Regelungen zu einem so bezeichneten Parlamentarischem Kontrollgremium verfügen der Bund (Art 45d Abs. 1 GG) sowie die Länder Thüringen (Art. 97 Satz 2 ThürVerf) und Brandenburg (BrdbVerf). Die Verfassung des Freistaates Sachsen enthält eine Regelung, wonach der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel einer Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane unterliegt (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 SächsVerf).

¹¹ Entsprechende Begründungen enthielten etwa die einschlägigen Gesetzentwürfe in Thüringen (TH-Drucksache 5/7452, S. 48), Hessen (HE-Drucksache 20/8130, S. 4) und Brandenburg (BB-Drucksache 6/10948, S. 26).

eine Konsultation vor der Stellenbesetzung die Möglichkeit, aus diesen Sachkenntnissen heraus etwaige Bedenken gegen einen Beschäftigten zu äußern. Im Gegenzug verfügt die Parlamentsleitung über fundierte Kenntnisse zur generellen Eignung, Befähigung und Leistung der ins Auge gefassten Beschäftigten und zu den etwaigen Auswirkungen, die ihre Bestellung als Leitung der Geschäftsstelle auf die Funktionsfähigkeit der gesamten Parlamentsverwaltung hätte. Dieses jeweils vorhandene Sachwissen würde durch die Herstellung des Benehmens zusammengeführt und auf diesem Wege die Entscheidungsgrundlage für die Parlamentspräsidentin erweitert. Ein Benehmenserfordernis stellte somit ein gleichermaßen geeignetes Mittel zur Steigerung der Effektivität der nachrichtendienstlichen Kontrolle dar. Die Organisations- und Personalhoheit der Landtagspräsidentin würde dabei aber weitgehend geschont, da das Letztentscheidungsrecht bei ihr verbliebe. Sofern Gründe vorliegen sollten, die einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Mitglieder des Kontrollgremiums mit der Leitung der Geschäftsstelle entgegenstünden und somit geeignet wären, die Effektivität der Kontrolltätigkeit des Gremiums zu beeinträchtigen, würden diese bei einem Benehmenserfordernis Gehör finden. Auch diese Lösung wäre zwar unter der verfassungsrechtlichen Prämisse einer exklusiv der Parlamentsleitung zugewiesenen Personal- und Organisationshoheit und eines abschließenden Charakters von Art. 20 Abs. 4 Satz 1 LV nicht gänzlich frei von verfassungsrechtlichen Zweifeln; indessen fiel die Eingriffsintensität deutlich geringer aus.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen schließlich auch hinsichtlich der *Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne*. Dieses Kriterium erfordert vorliegend, dass die Schwere der Beeinträchtigung der Personal- und Organisationshoheit der Landtagspräsidentin nicht außer Verhältnis zu dem erwartbaren Effektivitätsgewinn für die Kontrolltätigkeit des PKG steht. Hier ist in Rechnung zu stellen, dass die Parlamentspräsidentin, wie bereits dargelegt, über besondere Sachkenntnisse zu Eignung, Befähigung und Leistung der Beschäftigten der Landtagsverwaltung verfügt und einzuschätzen vermag, wie sich ein Einsatz einzelner Beschäftigter in der Geschäftsstelle des Kontrollgremiums auf die gesamte Parlamentsverwaltung und ihre Ressourcen auswirkt. Eine Einschränkung ihres Letztentscheidungsrechts durch ein Einvernehmenserfordernis würde eine effektive Durchsetzung dieser Sachkenntnisse erschweren und überdies die Gefahr begründen, dass die personelle Besetzung der Leitung der Geschäftsstelle negative Folgen für die Parlamentsverwaltung nach sich zieht und die zu treffende Personalentscheidung nicht mehr vordringlich von den Erfordernissen der Aufgabenerledigung durch die Parlamentsverwaltung, sondern zusätzlich von einem politischen Konsens oder den konkreten Bedürfnissen weiterer Instanzen abhängig gemacht wird.

Demgegenüber würde die Effektivität der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste durch ein Einvernehmenserfordernis lediglich dahingehend erhöht, dass das PKG durch sein Mitentscheidungsrecht möglicherweise über ein gesteigertes Vertrauen in die Person der Leitung der Geschäftsstelle verfügte. Angesichts der mit der Leitungsfunktion verbundenen Aufgaben, die lediglich vorbereitender, koordinierender und unterstützender Natur sind, nicht aber – wie im Bund und in anderen Ländern – auch auf die eigenständige Ausübung vom PKG abgeleiteter Kontrollbefugnisse im Außenverhältnis zur Regierung gerichtet sind,¹² dürfte der Effektivitätszuwachs für die Kontrolltätigkeit des PKG vergleichsweise gering ausfallen. Er stünde damit nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Organisations- und

12 Vgl. die Regelungen im Bund (§ 5a Abs. 1 PKGrG), in Brandenburg (§ 25a Abs. 1 BbgVerfSchG) und in Sachsen (§ 36 Abs. 1 SächsVSG), wonach das Unterstützungspersonal u.a. befugt ist, unter diesbezüglicher Ableitung aus den Befugnissen des Kontrollgremiums selbst regelmäßige und einzelfallbezogene Untersuchungen zur Kontrolle der Nachrichtendienste durchzuführen, vgl. dazu etwa *Huber* in *Schenke/Graulich/Ruthig*, *Sicherheitsrecht des Bundes*, 2. Auflage 2019, PKGrG, § 5a Rn. 2.

Personalhoheit der Landtagspräsidentin drohenden Nachteilen sowie den damit einhergehenden potenziell negativen Auswirkungen auf die Landtagsverwaltung.

II. Regelungen zu stellvertretenden Mitgliedern

§ 95 Abs. 2 LVerfSchG-E trifft Regelungen über stellvertretende Mitglieder. Nach Satz 3 der Vorschrift wird für jedes Mitglied des PKG in gleicher Weise ein stellvertretendes Mitglied gewählt, welches bei Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt. Nach der Entwurfsbegründung ist die Neuregelung notwendig, weil auch im Falle einer vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds, z.B. im Krankheitsfall, sichergestellt sein müsse, dass die Kontrollbefugnisse des Parlaments weiterhin ausgeübt werden können. Um zugleich etwaigen Risiken im Bereich des Geheimschutzes vorzubeugen, welche durch eine erhöhte Anzahl an Wissensträgerinnen und Wissensträgern entstehen könnten, sei die Vertretungsregelung nicht als ständige, sondern als Verhinderungsververtretung konzipiert.¹³

Auch wenn die Stellvertretung im geltenden Landesverfassungsschutzgesetz nicht geregelt ist, werden in der Praxis des Landtages gleichwohl stellvertretende Mitglieder vom Landtag gewählt¹⁴ und nehmen zum Teil – nicht nur im Vertretungsfall, sondern sogar regelmäßig – an den Sitzungen des PKG teil. Auch in der aktuellen Geschäftsordnung des Gremiums werden die stellvertretenden Mitglieder erwähnt (§ 2 Abs. 4 Satz 1 GO-PKG).

Aus hiesiger Sicht erschließt sich vor dem Hintergrund der bestehenden Vertretungspraxis die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung nicht. Mit ihr soll eine reine Verhinderungsververtretung eingeführt werden, die nur bei Vorliegen dringender, nach der Begründung¹⁵ „gewichtiger, in der Person der Mitglieder liegender“ Gründe, zum Tragen kommen soll. Angesichts der Unbestimmtheit dieser Voraussetzungen und ihrer kaum möglich erscheinenden Kontrollierbarkeit bestehen bereits Zweifel, ob der mit der Regelung angestrebte Zweck, Risiken für den Geheimschutz zu begegnen, erreicht werden kann. Wenn, was die Begründung nahelegt, eine Kommunikation über die Beratungsinhalte zwischen Vertretung und Vertretenen aus Geheimschutzgründen nicht stattfinden soll, dann bringt die vorgesehene Einschränkung der Vertretungskompetenzen zudem die Gefahr einer Atomisierung des im PKG vorhandenen Wissens mit sich. Das aber dürfte weit eher zu einer Schwächung denn zu der angestrebten Stärkung der parlamentarischen Kontrolle führen.

Hinzuweisen ist schließlich auf Inkonsistenzen im Gesetzentwurf hinsichtlich der Anwendbarkeit der für die Mitglieder geltenden Regelungen auf die stellvertretenden Mitglieder: So bestimmt zunächst § 95 Abs. 2 Satz 3 LVerfSchG-E allgemein, dass das stellvertretende Mitglied die Rechte und Pflichten des verhinderten Mitglieds wahrnimmt. Darüber hinaus werden einzelne Regelungen auf stellvertretende Mitglieder für entsprechend anwendbar erklärt, namentlich zum Ausscheiden und der Nachwahl (§ 95 Abs. 4 Satz 3 LVerfSchG-E), der Geheimhaltungspflicht (§ 96 Abs. 3 Satz 4 LVerfSchG-E)¹⁶ und dem Ausschluss von der Sitzungsteilnahme (§ 96 Abs. 4 Satz 7 LVerfSchG-E). Andere Vorschriften erfassen unmittelbar sowohl Mitglieder als auch

¹³ Drs. 20/3754, S. 178.

¹⁴ S. etwa Wahlvorschlag vom 16.6.2022, Drs. 20/30.

¹⁵ Drs. 20/3754, S. 178.

¹⁶ Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Verweisung nur Satz 1 und 2, nicht aber Satz 3 der Vorschrift erfasst, der die Geheimhaltungspflicht auf die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium erstreckt.

stellvertretende Mitglieder (Erlöschen der Mitgliedschaft, § 95 Abs. 3 Satz 3 LVerfSchG-E; Anspruch auf Protokollberichtigung, § 96 Abs. 5 Satz 4 LVerfSchG-E). Unklar ist angesichts dieser speziellen Regelungen, inwieweit im Übrigen ein Rückgriff auf die allgemeine Vorschrift des § 95 Abs. 2 Satz 3 LVerfSchG-E zulässig bzw. geboten sein soll. Die Frage stellt sich insbesondere bei § 96 Abs. 6 LVerfSchG-E, der ein Recht auf Einsicht in Sitzungsunterlagen und Protokolle nur den Mitgliedern, nicht aber den stellvertretenden Mitgliedern zuerkennt. Auch die Übergangsregelung in § 95 Abs. 5 LVerfSchG erwähnt stellvertretende Mitglieder nicht.

III. Ausschluss einzelner Mitglieder des PKG von der Sitzungsteilnahme und Stellvertretung

§ 96 Abs. 4 Satz 1 LVerfSchG-E sieht vor, dass einzelne Mitglieder des PKG im Einzelfall durch Mehrheitsbeschluss von der Teilnahme an der Sitzung zu einem bestimmten Gegenstand ausgeschlossen werden können, wenn bei objektiver Betrachtung die Gefahr besteht, das Mitglied werde die Kontrolle in der Sache nicht unvoreingenommen und unbefangen ausüben. Der Gesetzentwurf lässt offen, ob das von einem Sitzungsausschluss betroffene Mitglied als verhindert im Sinne des § 95 Abs. 2 Satz 3 LVerfSchG-E gelten soll mit der Folge, dass dessen persönliche Stellvertretung an der Sitzung teilzunehmen hätte. Der Begriff der Verhinderung wird im Normtext nicht konkretisiert; es findet sich lediglich die Vorgabe, dass die Verhinderung auf dringenden Gründen beruhen muss (§ 95 Abs. 2 Satz 4 LVerfSchG-E). Nach der Entwurfsbegründung sind damit „Krankheit oder andere gewichtige, in der Person der Mitglieder liegende Hindernisse“ gemeint.¹⁷ Dafür, auch den Fall des Sitzungsausschlusses als Verhinderung und damit als Vertretungsfall anzusehen, spricht, dass die für einen Ausschluss vorausgesetzte Gefahr voreingenommener und befangener Kontrollausübung ein personenbezogenes Hindernis im vorgenannten Sinne darstellt. Eine Klarstellung im Regelungstext oder zumindest in der Begründung wäre wünschenswert, um insoweit für Rechtssicherheit zu sorgen.

Daran schließt sich die Frage an, wie im Fall eines Sitzausschlusses sichergestellt wird, dass die Stellvertretung tatsächlich wahrgenommen werden kann. Insoweit bedürfte es verfahrensmäßiger Vorkehrungen, die gewährleisten, dass das persönliche stellvertretende Mitglied von der Entscheidung über den Ausschluss informiert und ihm Gelegenheit gegeben wird, an der Sitzung teilzunehmen. Insoweit empfiehlt sich eine Ergänzung der prozeduralen Vorschriften in § 96 Abs. 4 LVerfSchG-E.

IV. Koordinierung und Unterstützung der Tätigkeit des Kontrollgremiums durch die Landtagsverwaltung

1.

§ 96 Abs. 5 LVerfSchG-E sieht detaillierte Vorgaben für die Anfertigung und die Berichtigung von *Protokollen* über die Sitzungen des PKG vor. Damit wird die bisherige Praxis der Regelung der Einzelheiten der Protokollierung über die Geschäftsordnung, die sich das Gremium selbst zu Beginn der Legislatur gibt, durch eine inhaltlich sehr ins Detail gehende gesetzliche Regelung ersetzt. Aus Sicht der Landtagsverwaltung ist die relativ kleinteilige Regelung auf Gesetzesebene zur Erreichung der in der Begründung aufgeführten Ziele von mehr Transparenz und

17 Drs. 20/3754, S. 178.

Rechtssicherheit¹⁸ nicht erforderlich. Die derzeitige Regelung in der Geschäftsordnung des PKG ist weder weniger transparent noch weniger rechtssicher. Auch ist fraglich, ob mit der gesetzlichen Regelung solcher praktischen Dinge die in der Entwurfsbegründung genannte formale Stärkung der Position des Parlamentarischen Kontrollgremiums erreicht wird. Dem Gremium wird damit im Gegenteil ein Stück Selbstständigkeit und Flexibilität genommen, nämlich die Möglichkeit, jederzeit durch eine Anpassung seiner Geschäftsordnung die Vorgaben für die Protokollierung seinen Bedürfnissen anzupassen. Hinsichtlich des konkreten Regelungsinhalts ist zudem anzumerken, dass dieser eine – bislang nicht nachgefragte – Verschärfung der Anforderungen an die Protokollierung durch die Einführung einer Monatsfrist für die Vorlage des Protokolls bedeutet.

2.

§ 100 LVerfSchG-E sieht die Einführung einer *jährlichen Berichtspflicht* des Parlamentarischen Kontrollgremiums über seine Kontrolltätigkeit gegenüber dem Landtag vor. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass der Bericht vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und Wichtigkeit des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestands und der Sicherheit des Bundes und der Länder sowie der hiermit verbundenen Bedeutung des Verfassungsschutzes und seiner parlamentarischen Kontrolle eingeführt wird¹⁹. Auch wenn dieser Versuch der Stärkung der Bedeutung des Gremiums nachzuvollziehen ist, stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit den jährlichen Verfassungsschutzberichten an den Landtag die Frage, welchen Mehrwert und vor allem welchen Inhalt zusätzlich öffentliche Berichte über die Arbeit des PKG an den Landtag haben könnten. Sämtliche Beratungen und Unterlagen des PKG sind VS-GEHEIM eingestuft (§ 96 Abs. 3 LVerfSchG-E). Die Themen, mit denen sich das Gremium im Einzelnen befasst, sind damit ebenfalls geheim zu halten. Selbst in rein statistischen Angaben, zum Beispiel zu Häufigkeit, Umfang oder Zeitpunkt von Sitzungen des PKG, könnten unzulässige Hinweise auf geheime Inhalte oder die Möglichkeit, sich geheim zu haltende Zusammenhänge zu erschließen, enthalten sein. Gegebenenfalls könnte ein Bericht über die Tätigkeit des PKG an den Landtag, der selbst VS-GEHEIM eingestuft ist, eine Lösung sein. Dass dieser geheime Bericht dann allen Abgeordneten zugänglich gemacht wird, widerspräche aber den ansonsten – auch in diesem Gesetzentwurf – sehr restriktiven Regelungen zum Zugang zu geheimen Unterlagen und wäre zudem für die Abgeordneten vor dem Hintergrund der geltenden Geheimschutzbestimmungen mit einem relativ hohen Aufwand verbunden (Einsichtnahme nur über die VS-Registatur).

Kiel, den 10.03.2026

gez. Kristina Herbst

18 Drs. 20/3754, S. 180.

19 Drs. 20/3754, S. 183.